

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0147/17 – Fraktion CDU/FDP/BfM, Stadträtin Schumann	FB 32	S0230/17	29.08.2017
Bezeichnung			
Kontrollen von Radfahrern			
Verteiler	Tag		
Der Oberbürgermeister	12.09.2017		

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper,

gerade in der Frühlings- und Sommerzeit gibt es in Magdeburg ein erhöhtes Aufkommen von Radfahrern.

Auch für Radfahrer gilt die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Viele Radfahrer halten sich auch an die Verkehrsregeln. Dennoch halten sich bedauerlicher Weise zunehmend mehr nicht daran und fahren zum Teil aggressiv auf dem Fußweg oder in die falsche Verkehrsrichtung. Dadurch werden die anderen Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, andere Radfahrer, aber auch abbiegende Autofahrer) gefährdet.

Deshalb frage ich an:

1. Ist Ihnen das Problem bekannt?
2. Gibt es dazu Kontrollen des Stadtordnungsdienstes? (Falls nicht, wieso nicht?)
3. Welche Verstöße werden am meisten geahndet?
4. Wie hoch ist Strafe für die Benutzung der Radfahrer auf dem Gehweg?
5. Wie hoch ist die Strafe der Radfahrer, wenn sie in die falsche Richtung fahren?

### **Beantwortung durch die Verwaltung**

Zu Frage 1.

Ist Ihnen das Problem bekannt?

Ja.

Zu Frage 2.

Gibt es dazu Kontrollen des Stadtordnungsdienstes? (Falls nicht, wieso nicht?)

Der SOD führt keine Kontrollen durch, weil dafür gemäß § 5 Nr. 4 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ausschließlich die Polizei zuständig ist. Im Zusammenhang mit der derzeit diskutierten zukünftigen Ausrichtung des ordnungsamtlichen Außendienstes und einer ganzheitlichen Zusammenarbeit mit Polizeivollzugsbeamten sollen auch solche Zuständigkeitsfragen und fehlende Befugnisse geklärt werden.

Zu Frage 3.

Welche Verstöße werden am meisten geahndet?

Diese Daten sind der Verwaltung nicht bekannt.

Zu Frage 4.

Wie hoch ist die Strafe für die Benutzung der Radfahrer auf dem Gehweg?

Nach dem bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog handelt es sich um geringfügige Ordnungswidrigkeiten.

Das unerlaubte Fahren auf dem Gehweg kostet 15 €, mit Behinderung 20 € und mit Gefährdung 25 € Verwarngeld.

Zu Frage 5.

Wie hoch ist die Strafe der Radfahrer, wenn sie in die falsche Richtung fahren?

20 €, mit Gefährdung 25 € Verwarngeld.

Holger Platz